

# RS Vwgh 1988/2/24 85/18/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1988

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §58 Abs2;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/03/0251 E 12. März 1986 RS 2

## Stammrechtssatz

Die Verwaltungsbehörden haben selbständig und unabhängig von Entscheidungen anderer Behörden, sofern nicht etwa die Bindung an ein rechtskräftiges verurteilendes strafgerichtliches Erkenntnis vorliegt, den maßgebenden Sachverhalt festzustellen und darzulegen, auf Grund welcher Beweismittel sie eine bestimmte Tatsache als erwiesen annahmen und welche Gedankengänge und Eindrücke maßgebend waren, daß sie ein Beweismittel dem anderen vorzogen (Hinweis E 24.10.1966, 445/65, VwSlg 7021 A/1966).

## Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel AllgemeinVerhältnis Gericht - Verwaltungsbehörde Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen VwRallg9/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985180137.X07

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

24.04.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>